

52. Ist auch die Widerlage an die im § 30 des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Ausschlußfrist gebunden?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1919 i. S. Deutsches Reich  
(Befl.) w. v. R. (Rl.) VII 307/19.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Zur Errichtung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt und Geschützgießerei in Sp. ist ein dem Kläger gehöriges Grundstück enteignet worden. Durch Beschluß des Bezirksausschusses, der den Parteien am 1. Juni 1918 zugestellt worden ist, ist die Entschädigung des Klägers auf 22750 *M* festgesetzt worden. Der Kläger hat mit recht-

zeitig erhobener Klage die Zahlung weiterer 16250 *M* nebst Zinsen vom Beklagten verlangt, dieser aber hat Widerklage erhoben mit dem Antrage, die Entschädigungssumme auf 16900 *M* herabzusetzen. Der Widerklageantrag ist in der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 1919 verlesen worden.

Das Landgericht wies durch Teilurteil die Widerklage ab, weil sie nicht innerhalb der in § 30 EnteigG. vorgeschriebenen Ausschlußfrist erhoben war. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

„Die Revision will die Entscheidung der Frage, ob auch die Widerklage der in § 30 EnteigG. vorgeschriebenen Ausschlußfrist unterworfen ist, lediglich davon abhängig machen, ob mit der Erhebung der Klage der Entschädigungsstreit ganz oder nur in den Grenzen, in denen sich der Kläger beschwert fühlt, vor den Richter gelangt. Im ersteren Falle erscheint ihr die Wahrung der Frist für die Widerklage nicht erforderlich. Ob dieser Schluß richtig ist und zwischen den beiden Fragen überhaupt ein Zusammenhang besteht, kann auf sich beruhen. Denn in keinem Falle trifft die Voraussetzung zu, unter der nach der Meinung der Revision von der Frist für die Widerklage abgesehen ist. Wenn gegen den Entschädigungsfeststellungsbeschluß des Bezirksausschusses von dem Unternehmer, oder einem der Beteiligten nach § 30 der Rechtsweg beschritten wird, so hat das nicht die Bedeutung, daß nunmehr der ganze Entschädigungsstreit in die Hand des Gerichts gelegt wird und dies in demselben Umfange mit der Sache befaßt wird, wie vorher die Verwaltungsbehörde. Vielmehr wird durch die Erhebung der Klage der Streit über die Höhe der Entschädigung nur insoweit zur gerichtlichen Entscheidung gestellt, als sich die klagende Partei durch den Beschluß des Bezirksausschusses beschwert glaubt. Daraus folgt allerdings nicht, daß der Entschädigungsfeststellungsbeschluß rechtskräftig wird, soweit er innerhalb der vorgeschriebenen Ausschlußfrist nicht angefochten wird, denn der Kläger kann seinen Anspruch erweitern (RÖG. Bb. 12 S. 299). Aber relativ rechtskräftig wird er gegenüber den anderen Beteiligten, die ihn nicht innerhalb der Ausschlußfrist durch Beschreitung des Rechtsweges anfechten. Darum kann auch der Beklagte behufs Herabsetzung der Entschädigungssumme nicht mehr Widerklage erheben, wenn er die Ausschlußfrist hat verstreichen lassen; denn sein Anfechtungsrecht ist durch den Ablauf der Frist hinfällig geworden. Durch die Erhebung der gegnerischen Klage kann es ihm nicht gewahrt werden. Es kann deshalb auch nicht darauf ankommen, ob die Klage fristgerecht erhoben ist. Die Unzulässigkeit der verspätet erhobenen Widerklage ist nur noch selbstverständlicher, wenn auch die Klage selbst nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ange stellt ist.“

Daß es dem Kläger gestattet ist, seine Klage auch noch nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist zu erweitern, führt nicht dazu, auch die Erhebung der Widerklage nach dem Ablaufe der Frist für zulässig zu halten. Das Recht der Erweiterung folgt aus allgemeinen Prozeßgrundsätzen, die es jedem Kläger gestatten, seinen Anspruch im Laufe des Verfahrens zu erweitern (§ 268 Nr. 2 ZPO.), und darum auch im Falle des § 30 EnteignG. dem Kläger die Erweiterung erlauben, nachdem er durch seine Klage zu erkennen gegeben hat, daß er sich mit der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht zufrieden geben wolle. Für die Zulässigkeit einer Widerklage nach dem Ablaufe der sechsmonatigen Frist fehlen aber sowohl prozessual als nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes die Voraussetzungen. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum die Widerklage, die sonst der Klage vollkommen gleichgestellt ist, in diesem Punkte anders wie die Klage behandelt werden soll. Besonders aber würde es nicht zu verstehen sein, warum der Anspruch, der mit besonderer Klage nach dem Ablauf der Ausschlußfrist nicht mehr geltend gemacht werden kann, sollte erhoben werden können, falls er in der Form der Widerklage geltend gemacht wird. Der Grundsatz des § 521 ZPO. kann nicht zur Anwendung kommen, da die Klage gegen den Entschädigungsfeststellungsbeschluß kein Rechtsmittel und darum die Widerklage auch kein Anschlußrechtsmittel ist (Urt. des III. Zivilsenats vom 22. Dezember 1882 in Eger Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 421). Auch der II. Zivilsenat hat in seiner Entscheidung vom 2. Januar 1884 (Jur. Wochenschr. 1884 S. 99) angenommen, daß die Widerklage innerhalb der sechsmonatigen Frist erhoben sein muß. Die gegenteiligen Meinungen von Eger Enteignungsgesetz Anm. 8d zu § 30 und Luther Enteignungsgesetz Anm. 8 zu § 30 sind ohne Begründung und, wie das Berufungsgericht schon hervorhebt, unter fälschlicher Beziehung auf Bolze Bd. 6 Nr. 768 aufgestellt. Denn dort ist nur gesagt, daß eine Erweiterung der fristgerecht erhobenen Widerklage nach dem Ablauf der Ausschlußfrist erfolgen könne."